



STADT  
EGGENFELDEN

84302 Eggenfelden, 17.10.2023  
Postfach 12 61  
Tel. Durchwahl: 08721 / 708 - 28  
Telefax: 08721 / 708 - 63  
E-Mail: klaus.sperl@eggenfelden.de  
Sachbearbeiter: Herr Sperl

## **Wesentliche Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Regierung von Niederbayern (10.07.2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eggenfelden beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 86, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Peterskirchen im Umfang von ca. 4,45 ha zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Oberzeiling“ erfolgt im Parallelverfahren.

**Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:**

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (Regionalplan Landshut B II 1.2 G).

#### ***Bewertung:***

Es ist ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem übergeordneten Ziel dient das geplante Vorhaben.

Des Weiteren sollen nach dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen u.a. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsflächen. Eine derartige Vorbelastung weist der Standort bei Peterskirchen nicht auf, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird.

PV-Anlagen in der freien Landschaft können das Landschaftsbild negativ verändern. Um diese Auswirkungen im Sinne von RP 13 B II 1.2 zu reduzieren sind die notwendigen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zusammenfassend kann die Planung den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden, wenn die Stadt Eggenfelden den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher gewichtet, als die Errichtung dieser Anlagen auf vorbelasteten Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

## **Landratsamt Rottal-Inn, Untere Naturschutzbehörde (23.06.2023)**

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

### Vorbereitung der Fläche

Da es sich bei dem Standort um ehemalige Ackerstandorte handelt, wird bereits vorgezogen zum Bau die Aushagerung der Fläche durch z. B. Anbau von Hafer unter Verzicht auf Düngung und Abfuhr des Aufwuchses empfohlen. Ansonsten gestaltet sich die Entwicklung von arten- und blütenreichen Wiesen, wie sie i. d. R. im Bereich von Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden sollen, im Nachgang aufgrund des zu hohen Nährstoffgehaltes oft schwierig und auch die Module wachsen schneller ein.

### Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Für Bereiche, in denen keine bestehenden Gehölzstrukturen zur Einbindung in die Landschaft vorhanden sind, wird eine Eingrünung der Anlage im Rahmen des Bebauungsplanes notwendig. Die Eingrünung kann bereits auf Flächennutzungsplanebene dargestellt werden.

### Artenschutz

Aufgrund der Kulissenwirkung (Verkehrsweg, Bebauung, Gehölze) sowie der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter oder planungsrelevanter Arten. Dennoch möchten wir folgenden Hinweis geben:

### *Hinweis zum Verhältnis von Bauleitplanung und besonderem Artenschutz*

Die Bauleitplanung unterliegt den artenschutzrechtlichen Verboten nicht unmittelbar, Bedeutung erlangen sie dadurch, dass ein Bauleitplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist, wenn seiner Durchführung nicht ausräumbare Hindernisse, z. B. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, entgegenstehen. Dennoch ist der Bauherr eines im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässigen Vorhabens nicht davor geschützt, dass die Realisierung seines Vorhabens an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern kann. Änderungen im Artbestand zwischen der Aufstellung eines Bebauungsplans und dem Zeitpunkt der Bebauung sind zu berücksichtigen.

## **Landratsamt Rottal-Inn, Technischer Umweltschutz (04.07.2023)**

Die beiden Wohnhäuser in Oberzeiling 26 und Oberzeiling 27 befinden sich im Einwirkungsreich von möglichen Blendwirkungen.

Aufgrund der Lage und Entfernung können Blendwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können solche durch matte, bzw. reflektionsarme Module sowie Unterbindung der Sicht auf die Photovoltaikanlage in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante wirksam gemindert werden. Ein weiterer Aspekt wäre ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung, welcher nach „LfU Praxis- Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen“ mit mindestens 100 m angegeben ist.

Beim Wohnhaus in Oberzeiling 26 könnte die Sichtverbindung vermutlich teilweise durch bestehende Nebengebäude unterbrochen sein

Das Wohnhaus in Oberzeiling 27 befindet sich nur wenige Meter von der Photovoltaik- Freiflächenanlage entfernt, ohne Abschirmung o.ä.!

Grundsätzlich sollte deshalb die Sichtverbindung durch geeignete Maßnahmen (siehe oben) unterbrochen werden, um Blendwirkungen zu vermeiden.

Aufgrund der äußerst kurzen Entfernung (insbesondere Hausnummer 27) von Wohnhaus zu Solarpark sollte seitens der Stadt oder des Betreibers überlegt werden, ein Blendgutachten durch ein versiertes Fachbüro erstellen zu lassen, um eine gewisse Rechtssicherheit zu erhalten. Weiterhin könnte überlegt werden, die östliche Teilfläche nach Westen oder Süden zu verlagern.

Ebenso ist darauf zu achten, dass eine Trafostation (mit Belüftung), welche durchaus lärmrelevant sein kann, in ausreichendem Abstand zu den Wohnhäusern errichtet wird.